ÖDP im Stadtrat Freising, Amtsgerichtsgasse 1, 85354 Freising

An den Oberbürgermeister der Stadt Freising Hr. Tobias Eschenbacher

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden

Antrag:

Die Stadt Freising erlässt in der Bahnhofstraße, im Abschnitt zwischen Kriegerdenkmal bis zur Moosach-Brücke zum Schutz der Radfahrerinnen und Radfahrer sowie zur Verbesserung der Fahrplansicherheit der Stadtbusse mit dem Verkehrszeichen Nr. 283 StVO ein beidseitiges absolutes Halteverbot.

Begründung:

Im angesprochenen Straßenabschnitt gilt heute an der Westseite der Fahrbahn ein eingeschränktes Halteverbot.

Im Detail ist die Situation im nördlichen Abschnitt quasi rund um die Uhr durch dort abgestellte Fahrzeuge geprägt, die zwangsläufig dazu führt, dass stadtauswärts fahrende Linienbusse auf den, eigentlich den Fahrradfahrern und entgegenkommenden Linienbussen vorbehaltenen, asphaltierten Streifen an der östlichen Straßenseite ausweichen müssen. Dabei kommt es im Minutentakt zu Vorfahrtsverletzungen, bei denen die Radfahrer zwar im Recht wären, jedoch zum eigenen Schutz den Kürzeren ziehen müssen. Wir selbst haben in diesem Zusammenhang schon mehrfach sehr gefährliche Begegnungen zwischen Radfahrern und Stadtbussen gesehen.

Treffen sich hingegen zwei Linienbusse, sind oftmals sogar komplizierte Rangiermanöver notwendig, die in der Regel zu Fahrplanverspätungen führen.

Eine für die genannten Verkehrsteilnehmer völlig unakzeptable Situation.

Das in Steinwurfentfernung gelegene Parkhaus am Wörth bietet für die wegfallenden Plätze genügend Ausgleich. Nach den Plänen der Innenstadtkonzeption sollen diese Parkmöglichkeiten ohnehin wegfallen, warum also nicht jetzt schon für mehr Sicherheit sorgen? Es handelt sich hier um einen Brennpunkt des Fahrradverkehrs in unserer Stadt. Die Ziele eines ausreichenden Schutzes von Leib und Leben der schwächeren Verkehrsteilnehmer sowie ordnungsgemäß bedienbarer Fahrpläne im Linienbusverkehr sind der Bequemlichkeit mancher Autofahrer, bis zu 150m näher am Ziel parken zu können, klar zu präferieren. Die Maßnahme ist durch eine einfache Neubeschilderung und eine verstärkte Überwachung des ruhenden Verkehrs an dieser Stelle mit überschaubar geringen Kosten verbunden, so dass hier einer sofortigen Umsetzung sachlich nichts im Wege steht.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Vogl

Monika Hobmair

Ohne dass dies in § 6 StVO explizit ausgesprochen ist, muss auch beim **Vorbeifahren an einem haltenden Fahrzeug** auf einen genügenden seitlichen Abstand geachtet werden. Einen Regelabstand von 1 m wird man hierbei nicht unbedingt fordern müssen. Jedoch muss soviel Platz gelassen werden, dass sich an einem haltenden Fahrzeug wartende Fußgänger gefahrlos über die Verkehrslage orientieren können. Gelegentlich wird zur Diskussion gestellt, einen **Abstand von 0,50 m** reichen zu lassen (vgl. hierzu Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Aufl., 2005, Rdnr. 11 zu § 6 StVO m. w. N.)

Ist eine Straße sehr schmal, dann darf u. U. auch mit weniger als 50 cm Abstand an leeren parkenden Fahrzeugen vorbeigefahren werden (35 cm sind aber zu wenig, wenn sich in einem Fahrzeug eine Person befindet, weil dann mit einem Türöffnen gerechnet werden muss, vgl. BGH DAR 1981, 148).

Befindet sich an einem haltenden Fahrzeug in der teilweise geöffneten Fahrertür eine Person, so muss jederzeit mit einer Vergrößerung des Öffnungswinkels gerechnet werden (OLG Hamm NZV 2004, 408); ein Abstand von nur 10 cm zu einer schon teilweise geöffneten Tür ist zu gering (OLG Nürnberg DAR 2001, 130), das Landgericht Berlin findet sogar einen Abstand von einem Meter von einer in der geöffneten Fzg-Tür stehenden Person zu gering (LG Berlin VersR 2002, 864).